

Aktenzeichen:

11/9 RV 1124/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Zugestellt:

a) dem Rev.-Kläger am 10.6.1960,
b) der Rev.-Bekl. am 9.6.1960

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom
25. Mai 1960, unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 29. Februar 1956 wird aufgeho-
ben. Die Sache wird zu neuer Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

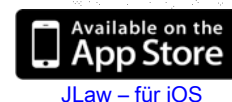
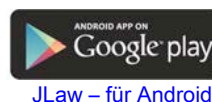
Der Ehemann der Klägerin, Arthur L., geriet als Angehöriger des Volkssturms am Ende des zweiten Weltkrieges in französische Kriegsgefangenschaft. Er kam zunächst in das Gefangenenlager Rennes und später als Landarbeiter zu einer französischen Bauernfamilie nach Kerbiris, Gemeinde Crach im Departement du Morbihan. Am 2. Mai 1946 verschwand er; 14 Tage später wurde er in einer entlegenen Heide an einem Baum erhängt aufgefunden.

Am 30. Dezember 1947 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Rheinprovinz, Außenstelle Köln, lehnte mit Bescheid vom 28. August 1948 die Gewährung der Witwenrente nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 ab, weil der Ehemann der Klägerin Selbsttötung begangen habe; der Tod des Ehemannes sei auf die besondere seelische Struktur seiner Persönlichkeit zurückzuführen, Einflüsse der Kriegsgefangenschaft seien für den Tod nicht verantwortlich. Den Einspruch wies der Beschwerdeausschuß am 23. Januar 1953 zurück. Die Klägerin legte Berufung bei dem Oberversicherungsamt (OVA.) Köln ein; die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Köln über. Das SG. wies die Klage durch Urteil vom 27. Oktober 1954 ab. Hiergegen legte die Klägerin Berufung bei dem Landessozialgericht (LoG.) Nordrhein-Westfalen ein. Das LoG. hob durch Urteil vom 29. Februar 1956 das Urteil des SG. Köln vom 27. Oktober 1954, den Bescheid der LVA. Rheinprovinz, Außenstelle Köln, vom 28. August 1948 und die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 23. Januar 1953 auf und verpflichtete den Beklagten, der Klägerin ab 1. Januar 1948 Witwenrente zu gewähren: Es sei nach den Umständen des Falles unwahrscheinlich, daß sich der Ehemann der Klägerin selbst getötet habe, wahrscheinlich sei vielmehr, daß er gewaltsam getötet worden sei, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente an die Klägerin seien daher gegeben. Die Revision ließ das LoG. zu.

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Urteil wurde dem Beklagten am 1. Oktober 1956 zugestellt.
Am 27. Oktober 1956 legte er Revision ein und beantragte,
das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar
1956 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Am 31. Dezember 1956 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2. Januar 1957 - begründete er die Revision: Das LSG. habe zu Unrecht festgestellt, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin Selbsttötung begangen habe; jedenfalls habe es aus dieser Annahme nicht "im Gegenschluß" folgern dürfen, daß der Ehemann durch Gewalt ums Leben gekommen sei; das LSG. habe mit seiner Schlußfolgerung gegen allgemeine Erfahrungssätze und gegen Denkgesetze verstoßen; das LSG. habe nicht erörtert, welche Gesichtspunkte für eine Tötung durch einen Dritten sprächen; habe eine solche Gewalttat vorgelegen, so habe auch geprüft werden müssen, ob sie nicht auf einem persönlichen Streit mit einem Dritten beruht habe und aus diesem Grunde möglicherweise kein Zusammenhang mit der Kriegsgefangenschaft bestehe.

Die Klägerin beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Der Beklagte hat die Revision auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revision ist sonach zulässig. Sie ist auch begründet. Der Beklagte hat zwar bei der Rüge von Verfahrensmängeln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) die verletzten Rechtsnormen nicht ausdrücklich bezeichnet, sein Vorbringen läßt jedoch hinreichend deutlich erkennen, daß er rügt, das LSG. habe bei seinen tatsächlichen Feststellungen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und es habe seine Pflicht,



den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG) verletzt (vgl. auch BSG. 1 S. 227). Diese Rügen greifen durch.

Das LSG. hat die Voraussetzungen der §§ 4 b, 7 SVD Nr. 27 und §§ 38, 1 Abs. 2 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für die Gewährung der Witwenrente an die Klägerin bejaht, weil der Ehemann der Klägerin durch Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft ums Leben gekommen sei. Das LSG. hat festgestellt, es sei unwahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin sich selbst getötet habe. Diese Feststellung ist nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen, das LSG. hat insoweit nicht alle Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpft.

Das LSG. hat die schriftlichen Äußerungen der Kameraden des Ehemannes der Klägerin, die mit ihm zusammen beim Volkssturm bzw. in französischer Kriegsgefangenschaft gewesen sind, gewürdigt. Es hat aus den Erklärungen der Kameraden K..., B..., R..., W... und K... entnommen, daß der Ehemann der Klägerin sich während der gesamten Dauer der Gefangenschaft als gefestigte und tief religiöse Persönlichkeit gezeigt habe; eine Selbsttötung sei für ihn nicht in Betracht gekommen. Aus den Mitteilungen des Mitgefangenen Max N... vom 22. Juni 1947 und vom 24. November 1953, in denen es u.a. heißt "Schwer- mut war für ihn das Ende ...", "... I... war krank, ließ sich's aber nicht anmerken ..., beim Bauern klagte er viel über Kopfschmerzen ..., die Schuld ... kann das Lager Rennes davontragen ...", hat das LSG. nicht entnehmen dürfen, daß N... zwar den Tatbestand der Selbsttötung als feststehend angenommen, daß er hierfür aber keine ausreichenden Anhaltspunkte gehabt habe; hierzu hat das LSG. N... als Zeugen hören müssen; es hat sich nicht mit den kurzen und lückenhaften schriftlichen Erklärungen N...'s begnügen dürfen; auf die Angaben des N... ist es im vorliegenden Falle entscheidend angekommen; denn während die übrigen Personen, deren Erklärungen das LSG. gewürdigt hat, den Ehemann der Klägerin nur aus dem Volkssturm oder aus dem Lager Rennes gekannt haben, hat N... bei einem französischen Landwirt in derselben Gemeinde, in der auch der Ehemann der Klägerin eingesetzt gewesen ist, gearbeitet; er hat



In dem Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Crach vom 23. Mai 1952 heißt es, der Ehemann der Klägerin sei gut behandelt worden, sei sehr beliebt, sehr fleißig und religiös gewesen; er habe es jedoch nicht überwinden können, weit von seiner Ehefrau und seinen Kindern zu leben, von denen er seit längerer Zeit keine Nachricht mehr gehabt habe; er sei am 2. Mai 1946 verschwunden, sein Leichnam sei erst am 16. Mai gefunden worden; er habe sich an einem Baum in einer entlegenen Heide erhängt; da von einem Verbrechen keine Rede sein könne, scheine es sicher, daß LEE sich in einem Augenblick der Verzweiflung erhängt habe. Das LSG. hat diesem Schreiben keinen Beweiswert beigemessen, weil es lediglich die persönliche Meinung des Bürgermeisters enthalte, jedoch keinerlei Hinweis, worauf er seine Meinung stütze und auch keine Angabe, ob eine behördliche Untersuchung des Todesfalles stattgefunden habe. Zwar trifft es zu, daß das Schreiben des Bürgermeisters keine Einzelheiten enthält. Das LSG. hätte aber zunächst versuchen müssen, diesen Mangel durch eine Rückfrage zu beheben, es hat nicht ohne weiteres



annehmen dürfen, ein französischer Amtsträger werde "verständlicherweise keine Veranlassung sehen, in Fällen, in denen ein deutscher Kriegsgefangener in der damaligen von vielen Wirrnissen und Ressentiments erfüllten Zeit auf ungeklärte Weise zu Tode gekommen ist, auch nur den leisesten Verdacht eines Verbrechens zu äußern, um so weniger, wenn er selbst keine Kenntnis oder irgendwelche Anhaltspunkte über den Tathergang und die Täter hat." Eine Rückfrage bei dem französischen Bürgermeister ist auch deshalb geboten gewesen, weil es - entgegen der auch insoweit nicht näher begründeten Annahme des LSG. - nicht ausgeschlossen ist, daß über den Todesfall des Ehemannes der Klägerin Ermittlungen der französischen Polizei oder einer anderen Behörde geschwebt haben und möglicherweise hierüber Akten vorhanden sind, die hätten beigezogen werden können. Wenn diese Ermittlungen allein nicht die gewünschte Klärung erbracht hätten, wäre es unter Umständen auch geboten gewesen, die Bauernfamilie, bei der der Ehemann der Klägerin gearbeitet hat, im Wege der Rechtshilfe zur Sache vernehmen zu lassen. Unter den vorliegenden Umständen ist das LSG. seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), nicht ausreichend nachgekommen, es hat damit auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt (§ 128 SGG).

Das angefochtene Urteil beruht auf diesen Mängeln des Verfahrens. Es ist möglich, daß das LSG. nach erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts und auf Grund einwandfreier Beweiswürdigung anders entscheidet. Das Urteil ist daher aufzuheben. Wenn das LSG. bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß der Ehemann der Klägerin entgegen der bisherigen Auffassung des LSG. Selbsttötung begangen hat, wird es weiterhin zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch im Falle einer Selbsttötung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht (vgl. hierzu u.a. BSG. 7 S. 192; 11 S. 50). Der Senat kann unter diesen Umständen nicht selbst entscheiden. Die Sache ist vielmehr zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der neuen Entscheidung wird das L.G. auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts



- 7 -

zur Frage der gleichzeitigen Mitwirkung von zwei Hilfsrichtern in einem Senat zu berücksichtigen haben (vgl. u.a. BSG. 9 S. 137).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)